

## SOZIAL-RECHT

# Hartz IV – wie groß darf die Wohnung sein?

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat einer Familie mehr Zimmer bewilligt

Von Peter Dorenbeck,  
Rechtsanwalt in Braunschweig

Der Umzug in eine größere und teure Wohnung ist gerechtfertigt, wenn die bisherige Nutzung eines gemeinsamen Zimmers durch sechs und acht Jahre alte Kinder zu erheblichen gegenseitigen Beeinträchtigungen geführt hat. Im konkreten Fall hatte die größere Wohnung ein Zimmer mehr.

Die motorische Entwicklung und die gestörte Wahrnehmungsfähigkeit in einer wichtigen Lebensphase eines Kindes können eine Rückzugsmöglichkeit und somit ein eigenes Kinderzimmer für jedes Kind erfordern. Das hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen entschieden.

Die Eltern – Bezieher von Leistungen nach dem SGB II – und ihre

acht und sechs Jahre alten Söhne bewohnten eine 74 Quadratmeter große Wohnung. Die Kinder teilten sich ein 11 Quadratmeter großes Zimmer.

Der Achtjährige konnte seine Hausaufgaben nicht ohne Störung durch seinen jüngeren Bruder anfertigen; dieser litt unter einer chronischen Bronchitis mit nächtlichen Atembeschwerden. Daher bekam der Achtjährige nachts nicht genug Schlaf, dies wirkte sich nachteilig auf den Schulbesuch aus.

Die Eltern wollten daher in eine 83 Quadratmeter große Wohnung mit vier statt drei Zimmern umziehen. Die Arge lehnte dies mit der Begründung ab, die Kosten der derzeitigen Unterkunft seien angemessen, den Kindern sei es zumutbar, ein gemeinsames Zimmer zu benutzen.



In einigen Fällen ist ein Umzug gerechtfertigt, urteilte das Gericht. Foto: dpa

Das Landessozialgericht sah dies unter Berücksichtigung grundrechtlicher Belange anders. Die Möglichkeit einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung unterliege dem Schutz des Artikels 2 Absatz 1 Grundgesetz. Die Möglichkeit des Rückzugs in einen eigenen Raum fördere unter den

gegebenen Verhältnissen die Entwicklung beider Kinder.

Auch unter Berücksichtigung der Wohnraumgröße und der Quadratmeterkosten erachtete das Landessozialgericht die neue Wohnung für angemessen im Sinne des SGB II. Aktenzeichen: L 7 AS 623/07 ER